emmental versicherung

ZURICH

Gebäudehaftpflicht

Bedingungen für die Versicherung der Gebäudehaftpflicht (Gebäudehaftpflicht 2022)

1 Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

1.1 Des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

1.2 Der bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstücks oder der Anlagen betrauten Personen aus dieser Tätigkeit.

1.3 Der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten wie Unterakkordanten usw.) aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

1.4 Des Grundstückeigentümers, falls der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des versicherten Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzlichen Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden (ohne gewerbliche Betriebe), Grundstücken und Anlagen für:

2.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.

2.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache, ohne dass deren Substanz beschädigt wird, gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung oder Verletzung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

3 Versicherte Gebäude

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Grundstücke, Gebäude sowie der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen einschliesslich

- Tanks und tankähnlicher Behältern;
- Personen- und Warenaufzügen;
- Abstellplätzen und Einstellhallen für Motorfahrzeuge;
- Spielplätzen (mit Geräten, Planschbecken etc.);
- privater, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehender Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume;
- Nebengebäuden (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser etc.);
- der zum Grundstück oder Gebäude gehörenden Privatstrasse.

4 Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum

4.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

4.1.1 Der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

4.1.2 Der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

4.1.3 Der einzelnen Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

Nicht versichert sind

4.1.4 Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Schadenversursachenden Stockwerkeigentümers entspricht.

4.1.5 Bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht.

4.2 Miteigentum

4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind

4.2.2 Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen.

4.2.3 Derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

4.3 Gesamteigentum

4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

Nicht versichert sind

4.3.2 Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers.

4.4 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

4.4.1 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt. Angehörige sind sämtliche Personen, welche mit einem versicherten Eigentü-

mer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in seinen Haushalt zurückkehren.

5 Umweltbeeinträchtigungen

5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

5.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

5.3 Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Nicht versichert sind

5.4 Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

5.5 Die Umweltbeeinträchtigung selbst.

5.6 Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

6 Bauherrenhaftpflicht

6.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die gegenüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200‘000.- (berechnet nach SIA-Ansätzen) geltend gemacht werden. Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (einschliesslich Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

7 Versicherte Schadenverhütungskosten

7.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind

7.2 Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.

7.3 Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

8 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

8.1 Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen.

8.2 Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht.

8.3 Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen.

8.4 Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen oder die sie gemietet, geleast oder gepachtet hat.

8.5 Schäden, durch allmähliches Einwirken von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen.

8.6 Reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- bzw. Sachschaden zurückzuführen sind.

8.7 Schäden, die durch eine andere Haftpflichtpolice versichert sind; in solchen Fällen beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt.

8.8 Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften.

8.9 Anspräche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung.

8.10 Schäden durch ionisierende Strahlen, elektromagnetische Felder (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI).

8.11 Schäden durch Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd.

9 Zeitlicher Geltungsbereich

9.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Nicht versichert sind

9.2 Bei einer Offerte (durch Zurich): Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.

9.3 Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer): Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

10 Leistungen von Zurich

10.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.

11 Schadenfall

11.1 Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuzahlen.

11.2 Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung von ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

11.3 Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

11.4 Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

11.5 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

11.6 Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

12 Selbstbehalt

12.1 Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.- pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.